

Sitz, den sie auf romanischem Boden bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts inne hatte. Die Städte und Bischofsitze Genf und Lausanne waren durch Kaiser Konrad II. (Zb. II. § 185) an das deutsche Reich gekommen, und beide Bischöfe erhielten im Laufe der Zeiten fürstliche Rechte wie ihre Amtsbrüder im eigentlichen Deutschland, indem die Kaiser in den geistlichen Fürsten ein Gegengewicht gegen die Macht der weltlichen aufstellen wollten. Die Städte Genf und Lausanne hatten seitdem manchen Zwist mit ihren geistlichen Oberherren, so lange jedoch das Haus Savoyen über das Waadtland und das untere Wallis herrschte, fanden die Bischöfe bei ihm Schutz gegen die Freiheitsgelüste der Städte, aber in dem Kriege gegen Burgund (1474 bis 1477) verlor der Herzog von Savoyen das untere Wallis und drangen die Schweizer bis Genf vor, so daß der Einfluß Berns in jenem Theile Burgunds maßgebend wurde.

§ 70. Das mit seinem Bischofe habende Genf horchte dem Freiheitsrufe der Reformation, der von dem eidgenössischen Boden herüberschallte, freudig, die neue Lehre fand Anhänger, welche durch französische Flüchtlinge verstärkt wurden, und obwohl sie der Zahl nach den Katholiken höchstens gleich waren, vertrieben sie durch ihre Kühnheit den Bischof, der seinem Amte ohnehin nicht gewachsen war. Er flüchtete sich nach Savoyen, die Genfer aber riefen gegen das verhasste Savoyen die Hilfe der Berner an, und da der Bischof von Lausanne insgeheim gegen sie für Savoyen Partei nahm, so vertrieben ihn die Berner, welche das ganze Waadtland fast ohne Schwertstreich eroberten und in Vogteien theilten, welche von den Angehörigen der Patricierfamilien verwaltet wurden. Genf getrauten sie jedoch nicht ihrer Oberherrschaft zu unterwerfen, daher blieb es eine eigene Republik, an deren Erhaltung als einer festen Gränzstadt gegen Savoyen und Frankreich Bern und der Eidgenossenschaft sehr viel gelegen sein mußte. 1536.

§ 71. Hier fand Calvin (geb. 1509 zu Noyon in der Picardie) den Schauplatz für seine wichtige Thätigkeit, als er 1536 auf einer Reise in die Stadt kam, welche durch die tumultuarische Reformation eines Farel und Biret zerrüttet wurde. Man hielt ihn zurück, damit er Ordnung schaffe; er stellte hierauf eine Glaubensnorm auf, welcher sich jedermann zu fügen hatte, führte eine strenge Zucht ein, mußte zwar 1538 Genf verlassen, wurde aber 1540 wieder zurückberufen und blieb bis zu seinem Tode (24. Mai 1564) der Dictator der Republik. Er organisierte ein Konsistorium, das aus sechs Geistlichen und zwölf Laien bestand und die höchste kirchliche Gewalt übte, eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte periodische Synode, überließ der Gemeinde die Wahl der Geistlichen, gab also seiner Kirche eine ganz republikanische Einrichtung (Presbyterialverfassung). Er verbot Schauspiele, Tanzgesellschaften und öffentliche Lustbarkeiten, entfernte Drgel und jeden Schmuck aus den Kirchen, schaffte alle Festtage ab, führte aber eine äußerst strenge Sonntagordnung ein. Uebertretungen wurden unnahezu bestraft, den Geistlichen die Befugniß ertheilt, in den Häusern Religionsunterricht zu ertheilen und den Glauben der Bewohner zu prüfen, sowie von der Kanzel herab Tadel und Zurechtweisung gegen einzelne Personen, ohne Unterschied des Standes, auszusprechen. Widerspruch duldete er nicht;